

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b0a7ecc-bc00-3c2c-93c5-0b1b629fa330>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 228 StPO - Aussetzung und Unterbrechung

(1) ¹Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung oder deren Unterbrechung nach [§ 229 Abs. 2](#) entscheidet das Gericht. ²Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Vorschrift des [§ 145](#), dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des [§ 217 Abs. 1](#) nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

